



## Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Bildung eines gemeinsamen Gutachterausschusses „Markgräflerland-Breisgau“

### zwischen

#### der Stadt Müllheim

vertreten durch Herrn Bürgermeister Martin Löffler  
(im Folgenden: „übernehmende Gemeinde“)

### und

#### der Gemeinde Ballrechten-Dottingen

vertreten durch Herrn Bürgermeister Patrick Becker

#### der Gemeinde Bötzingen

vertreten durch Herrn Bürgermeister Dieter Schneckenburger

#### der Gemeinde Eichstetten am Kaiserstuhl

vertreten durch Herrn Bürgermeister Michael Bruder

#### der Gemeinde Eschbach

vertreten durch Herrn Bürgermeister Mario Schlafke

#### der Gemeinde Gottenheim

vertreten durch Herrn Bürgermeister Christian Riesterer

#### der Stadt Heitersheim

vertreten durch Herrn Bürgermeister Christoph Zachow

#### der Gemeinde Ihringen

vertreten durch Herrn Bürgermeister Benedikt Eckerle

#### der Gemeinde March

vertreten durch Herrn Bürgermeister Helmut Mursa

#### der Gemeinde Merdingen

vertreten durch Herrn Bürgermeister Martin Rupp

#### der Gemeinde Münstertal

vertreten durch Herrn Bürgermeister Rüdiger Ahlers

#### der Stadt Neuenburg am Rhein

vertreten durch Herrn Bürgermeister Joachim Schuster

#### der Gemeinde Umkirch

vertreten durch Herrn Bürgermeister Walter Laub

### und der Stadt Vogtsburg im Kaiserstuhl

vertreten durch Herrn Bürgermeister Benjamin Bohn  
(im Folgenden: „abgebende Städte/Gemeinden“)

Stand: 06.05.2021 (Endfassung)

AZ: 625.21:0001/3/4

### Vorbemerkung:

Die Stadt Müllheim (übernehmende Gemeinde) und die Städte/Gemeinden Ballrechten-Dottingen, Bötzingen, Eichstetten am Kaiserstuhl, Eschbach, Gottenheim, Heitersheim, Ihringen, March, Merdingen, Münstertal, Neuenburg am Rhein, Umkirch und Vogtsburg im Kaiserstuhl (abgebende Städte/Gemeinden) schließen zur Bildung eines gemeinsamen Gutachterausschusses „Markgräflerland-Breisgau“ aufgrund von § 1 Absatz 1 Satz 2 der Verordnung der Landesregierung über die Gutachterausschüsse, Kaufpreissammlungen und Bodenrichtwerte nach dem Baugesetzbuch (Gutachterausschussverordnung – GuAVO) in Verbindung mit § 25 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

### § 1: Gegenstand der Vereinbarung:

- (1) Die abgebenden Städte/Gemeinden übertragen die Bildung von Gutachterausschüssen nach § 1 Absatz 1 Satz 2 GuAVO auf die Stadt Müllheim (übernehmende Gemeinde).
- (2) Die Stadt Müllheim (übernehmende Gemeinde) erfüllt anstelle der abgebenden Städte/Gemeinden die nach Bundes- und Landesrecht, insbesondere jedoch nach der Gutachterausschussverordnung (GuAVO) sowie nach dem Baugesetzbuch (BauGB) übertragenen Aufgaben des Gutachterausschusses, in eigener Zuständigkeit.  
Sie übernimmt die übertragenen Aufgaben uneingeschränkt und in eigener Verantwortung. Sämtliche mit den übertragenen Aufgaben verbundenen Rechte und Pflichten gehen mit Wirksamwerden der Vereinbarung auf die Stadt Müllheim (übernehmende Gemeinde) über. Sie erfüllt die Aufgabe in ihren Amtsräumen.
- (3) Die abgebenden Städte/Gemeinden verpflichten sich, ihre jeweiligen Gutachterausschussgebührensatzungen sowie die maßgeblichen Ziffern des Gebührenverzeichnisses der jeweiligen Verwaltungsgebührensatzung zum 01.07.2021 aufzuheben. Der Stadt Müllheim (übernehmende Gemeinde) ist ein Protokollauszug der entsprechenden Gremiumssitzung zu übersenden.
- (4) Diese Form der Zusammenarbeit kann um andere Städte/Gemeinden erweitert werden, soweit die Städte/Gemeinden im selben Landkreis liegen und benachbart sind (§ 1 Absatz 1 Satz 2 GuAVO). Ein Beitritt weiterer Städte/Gemeinden bedarf der Zustimmung der Stadt Müllheim (übernehmende Gemeinde) sowie der jeweils abgebenden Stadt/Gemeinde.

### § 2: Zusammensetzung des Gutachterausschusses, Gutachterbestellung

- (1) Zur Erfüllung der Aufgabe wird bei der Stadt Müllheim (übernehmende Gemeinde) ein Gutachterausschuss gebildet. Dieser trägt die Bezeichnung

**„Gemeinsamer Gutachterausschuss  
„Markgräflerland-Breisgau“  
bei der Stadt Müllheim“**

- (2) (nachstehend „gemeinsamer Gutachterausschuss“ genannt). Die abgebenden Städte/Gemeinden benennen in Abstimmung mit der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses nach Maßgabe von § 192 Absatz 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Grundstückswertermittlung und sonstigen Wertermittlungen erfahrene Personen, die vom Gemeinderat der Stadt Müllheim (übernehmende Gemeinde) zu ehrenamtlichen Gutachter\*innen bestellt werden. Die Anzahl der Mitglieder\*innen (Gutachter\*innen) des gemeinsamen Gutachterausschusses wird von der Stadt Müllheim (übernehmende Gemeinde) in Abstimmung mit den abgebenden Städten/Gemeinden bzw. ggf. weiteren abgeben-